

SATZUNG
der
Climate Concept Foundation

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen:

„Climate Concept Foundation“
2. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2
Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Wissenschaft und Forschung.
2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Beitrag der Stiftung zur Verringerung von Treibhausgaskonzentrationen in der Erdatmosphäre, indem sie

- a) durch das eigene Betreiben von **Klimaschutzprojekten** die Erzielung zusätzlicher und dauerhafter Emissionsreduktion ermöglicht oder andere Organisationen zu diesem Zweck finanziell fördert. Klimaschutzprojekte sind Aktivitäten, die geeignet sind,
- Treibhausgasemissionen aus existierenden Emissionsquellen zu reduzieren oder
 - die atmosphärische Treibhausgaskonzentration durch Bindung dieser Gase in Senken – beispielsweise Kohlendioxidbindung durch Aufforstung von Wäldern –

gegenüber dem ohne die Durchführung des Projekts zu erwartenden Referenzfall zu reduzieren.

- b) durch **Erwerb von CO₂-Zertifikaten** die Gesamtmenge der den jeweiligen Emissionshandelssystemen unterworfenen Emittenten von Treibhausgasen zur Verfügung stehenden Emissionszertifikate reduziert.

Die Stiftung verwirklicht den in Ziffer 1 genannten Stiftungszweck ferner insbesondere dadurch, dass sie

- c) Forschungseinrichtungen, insbesondere auf dem Gebiet der Erforschung des Klimawandels finanziell fördert,
 - d) sich in der öffentlichen Diskussion für die Belange des Klimaschutzes einsetzt und Maßnahmen durchführt oder finanziell unterstützt, die geeignet erscheinen, das Problembewusstsein der Öffentlichkeit hinsichtlich des Klimawandels, seiner Auswirkungen und den Möglichkeiten des Entgegenwirkens zu fördern,
4. CO₂-Zertifikate im Sinne der Satzung sind insbesondere Emissionsberechtigungen des Europäischen Emissionshandelssystems oder vergleichbare Zertifikate ähnlicher marktbasierter Klimapolitikinstrumente, Emissionsreduktionseinheiten und zertifizierte Emissionsreduktionen aus flexiblen Projektmechanismen des Kyoto-Protokolls und ähnliche Emissionsreduktionszertifikate, die geeignet sind, gesetzliche Reduktionsverpflichtungen zu erfüllen oder auch Zertifikate der freiwilligen Märkte (sog. Voluntary Emission Reductions), die mit einiger Wahrscheinlichkeit künftig zur Erfüllung solcher Verpflichtungen nutzbar sein könnten.

§ 3

Vergabe von Stiftungsmitteln

1. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand.
2. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht, es sei denn die Stiftung hat sich rechtsgeschäftlich zu einer solchen verpflichtet.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung ist mit einem Grundstockvermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie vorbehaltlich Ziff. 9 dieses Paragraphen ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
3. Das Vermögen der Stiftung ist sicher und ertragbringend anzulegen. Umschichtungen sind vorbehaltlich Ziffern 7 und 8 zulässig. Die Anlage des Vermögens soll zudem so erfolgen, dass sie nicht im Widerspruch zum Stiftungszweck steht. Insbesondere soll vorrangig in Anlageformen investiert werden, die ethisch und ökologisch vom Stiftungsvorstand als unbedenklich eingeordnet werden.
4. Das Vermögen der Stiftung ist vorbehaltlich Ziffern 7 und 8 grundsätzlich in seinem realen Wert zu erhalten. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Erträge des Vermögens sowie die Zuwendungen, soweit sie nicht nach Ziffer 2 das Vermögen erhöhen.
5. Soweit die Stiftung ihre satzungsmäßigen Zwecke nicht unmittelbar selbst verfolgt, darf sie ihre Mittel nur an andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeben verbunden mit der Auflage, dass der Empfänger diese zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung einsetzt.

6. Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Stiftungsmittel unverzüglich eingestellt.
7. Erhält die Stiftung Zuwendungen mit der Auflage, sie in Erfüllung des Zwecks der Stiftung zum Erwerb von CO₂-Zertifikaten zu verwenden oder erfolgen Zuwendungen an die Stiftung durch Übertragung von CO₂-Zertifikaten, so werden die erworbenen bzw. zugewandten Zertifikate nicht Teil des Vermögens im Sinne des § 4 Ziff. 1 und 2 dieser Satzung. Vielmehr sind erworbene CO₂-Zertifikate zu löschen oder – nach Maßgabe des folgenden Absatzes – dauerhaft zu halten.
8. Der Vorstand kann von einer Löschung von CO₂-Zertifikaten absehen, wenn zu erwarten ist, dass durch den Fortbestand der Zertifikate der in § 2 Ziff. 3 b) genannte Emissionsreduktionseffekt signifikanter ist, als er im Falle einer Löschung der betreffenden CO₂-Zertifikate ausfallen würde. In diesem Fall hat die Stiftung die betreffenden CO₂-Zertifikate dauerhaft zu halten.
9. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung Rücklagen bilden, wenn dies der Verfolgung des Stiftungszwecks oder der Sicherung ihres Fortbestands dienlich ist und dadurch nicht der Verlust der steuerlichen Anerkennung der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke in Sinne des § 2 dieser Satzung eintritt.

§ 5

Organe der Stiftung

1. Die Stiftung handelt durch ihren Vorstand. Die folgenden §§ 6 bis 10 regeln die Amtsführung der Vorstandsmitglieder.

2. Ferner ist unverzüglich ein Kuratorium zu berufen (Pflichtkuratorium), wenn in einem Geschäftsjahr
 - a) die Einnahmen erstmals 2.000.000 € überschritten haben oder
 - b) das Stiftungskapital im Sinne des § 4 Ziff. 1 und 2 den Betrag von 20.000.000 € übersteigt.

Für die Amtsführung der Mitglieder des Pflichtkuratoriums gelten die §§ 13 und 14 dieser Satzung.

3. Solange die Voraussetzungen der Ziff. 2 nicht eingetreten sind, verwaltet der Vorstand die Stiftung allein. Jedoch steht es dem Vorstand frei, ein Kuratorium mit beratender Funktion zu bestellen (beratendes Kuratorium). Die Amtsführung der Mitglieder des beratenden Kuratoriums gelten §§ 11 und 12 dieser Satzung.

§ 6 Stiftungsvorstand

1. Die Stiftung hat mindestens zwei Vorstandsmitglieder. Die Zahl der Vorstandsmitglieder richtet sich nach den Erfordernissen der Aktivitäten der Stiftung. Es sollen nicht mehr als maximal fünf Vorstandsmitglieder berufen werden. Zum Vorstand soll nur bestellt werden, wer das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ausnahmen bedürfen gesonderter Begründung.
2. Der Stifter ist automatisch Mitglied des Stiftungsvorstands. Er kann für den Fall, dass er verstirbt oder nicht mehr Willens oder in der Lage ist, die Aufgaben eines Vorstandsmitglieds zu erfüllen, eine Person bestimmen, die mit gleichen satzungsmäßigen Rechten wie er selbst in den Vorstand eintritt. Der Stifter bzw. die durch ihn eingesetzte Person gehören dem Vorstand auf Lebenszeit an (geborene Vorstandsmitglieder). Die durch den Stifter benannte Person hat ihrerseits nicht das Recht, eine weitere Person einzusetzen. Der Stifter kann das ihm nach dieser Bestimmung nachfolgende Vorstandsmitglied auch durch testamentarische Anordnung bestimmen.

3. Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2 beträgt die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds vier Jahre. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die Vorstandsmitglieder wählen den nachfolgenden Vorstand, wobei Wiederwahl zulässig ist.
4. Soweit nicht durch den Vorstand im Einverständnis mit dem geborenen Vorstandsmitglied anderweitig bestimmt, ist das geborene Vorstandsmitglied der Vorsitzende des Vorstands und ernennt seinen Stellvertreter für die Dauer der in Ziff. 3 festgelegten Amtszeit. Sind weder der Stifter noch durch ihn benannte Personen im Vorstand, so wählen die Vorstandsmitglieder aus ihrem Kreise einen Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer der in Ziff. 3 festgelegten Amtszeit.
5. Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus
 - mit dem Auslaufen seiner Amtszeit sofern keine Wiederwahl erfolgt
 - bei Amtsniederlegung,
 - bei Abberufung infolge dauerhafter Verhinderung wegen Krankheit, oder wegen Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes (siehe Ziffer 6),
 - mit dem Ablauf der Amtszeit, in der das Vorstandsmitglied sein 75. Lebensjahr vollendet (sofern nicht ausnahmsweise eine Wiederwahl nach Ziffer 1, Satz 5 erfolgt), oder
 - bei Tod.

In diesem Falle wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen verbliebene Vorstandsmitglieder die Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung weiter.

6. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied durch Beschluss auch vorzeitig abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Vorstandsmitglieder außer dem Abzuberufenden zustimmen. Dem abzuberufenden Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, sofern es die Vermögenslage der Stiftung zulässt. Als angemessen gilt ein Betrag, der sich an der für die Erledigung der Aufgaben der Vorstandsmitglieder erforderlichen beruflichen Qualifikation und des entsprechend allgemein marktüblichen Gehalts sowie dem Zeit- und Arbeitsaufwand orientiert. Die Vergütung darf die finanzielle Leistungskraft der Stiftung nicht überfordern und ihrem gemeinnützigen Charakter nicht widersprechen. Die Vergütungshöhe widerspricht im Zweifel nur dann dem gemeinnützigen Charakter der Stiftung, wenn die Summe der Vergütungen aller Vorstandsmitglieder insgesamt 10% der jährlichen zur Zweckverfolgung frei verfügbaren Stiftungsmittel – also Erträge des Stiftungskapitals und Spenden abzüglich erstattungsfähiger Auslagen (Ziff. 10), sowie laufender Kosten (wie Gehälter für Arbeitnehmer, Büroraummieten, Abschreibungen, Gebühren für Emissionshandelskonten etc.) und Vergütungen der Kuratoriumsmitglieder – übersteigt.
9. Die Vergütung wird durch den Vorstand durch Beschluss festgesetzt, der der Zustimmung des zuständigen Finanzamts und der Stiftungsaufsicht bedarf.
10. Den Vorstandmitgliedern werden alle notwendigen Auslagen erstattet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeiten für die Stiftung entstehen. Sollen sie für die verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenslage der Stiftung es erlaubt und der Vorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt und der Stiftungsaufsicht hierzu vorab schriftliche Richtlinien erlässt.

§ 7

Verwaltung der Stiftung durch den Vorstand

1. Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung unter Beachtung des Willens des Stifters. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere
 - a) die Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens, die Buchführung über den Bestand und Veränderung desselben sowie über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung;

- b) die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung, insbesondere Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks jeweils innerhalb der gesetzlichen Frist;
 - c) die Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr, der Aufschluss über die erwarteten Einnahmen und Ausgaben gibt;
 - d) die Bestellung von weiteren Vorstandsmitgliedern und Anzeige von Veränderungen des Vorstands oder des Kuratoriums an die Stiftungsaufsicht;
 - e) die Einstellung von Mitarbeitern; und
 - f) die Berufung von Mitgliedern des Kuratoriums.
2. Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, soweit die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt, eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Erledigung der anfallenden Aufgaben beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen sowie Hilfskräfte einstellen.

§ 8

Vertretung der Stiftung nach außen

1. Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsbefugt. Die Stiftung wird durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten, wenn diese Person alleiniger Vorstand ist oder wenn sie durch den Vorstand durch einstimmigen Beschluss zur Alleinvertretung ermächtigt wurde. Jedes Vorstandsmitglied kann durch einstimmigen Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
2. Das geborene Vorstandsmitglied ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Kein Vorstandsmitglied darf eine rechtsgeschäftliche Erklärung abgeben, die zu einer Veräußerung von nach § 4 Ziff. 7 dieser Satzung nicht zu ver-

äußernden CO₂-Zertifikaten führen würde. Diese Beschränkung der Vertretungsmacht soll auch gutgläubigen Dritten gegenüber gelten.

§ 9

Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzung und lädt schriftlich dazu ein.
2. In der Regel sollen die Vorstandssitzungen am Sitz der Stiftung abgehalten werden.
3. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern, oder zu Beginn der Sitzung auf die Einhaltung von Form- und Fristbestimmungen einstimmig verzichtet wird. Auf der Sitzung nicht anwesende Vorstandsmitglieder müssen diesem Verzicht ebenfalls zustimmen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.
5. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung zum Jahresende statt, in der über die vorläufige Jahresrechnung des gegenwärtigen Geschäftsjahres und den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr entschieden wird (Jahresabschlussitzung). In dieser Sitzung ist auch darüber zu beschließen, ob die Voraussetzungen des § 5 Ziff. 2 eingetreten sind.
6. In Regelfall soll auch das Kuratorium an der Jahresabschlussitzung teilnehmen; die Vorschriften dieses Paragraphen gelten entsprechend für die Ladung des Kuratoriums durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter.
7. Eine Vorstandssitzung ist außerdem unter Einhaltung der Frist der Ziff. 3 einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied oder der Vorsitzende des Kuratoriums dies verlangt.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstands

1. Vorstandsbeschlüsse werden grundsätzlich in den Vorstandssitzungen gefasst. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sofern alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen, können Beschlüsse auch schriftlich, fernschriftlich, per Telefax oder telegraphisch gefasst werden. .
2. Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens zweien seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Besteht der Vorstand aus 5 Personen, so ist er – abweichend von Ziffer 1, Satz 2 – nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse gilt – in Abweichung von Ziffer 2 – entsprechend, dass mindestens drei Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sein müssen.
4. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, falls dieser an der Abstimmung nicht teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters.
5. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu unterschreiben sind. Bei der Beschlussfassung abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

§ 11 Beratendes Kuratorium

1. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung ein Kuratorium bestellen. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre, soweit nicht bei ihrer Wahl etwas anderes bestimmt wird. Eine erneute Bestellung von Mitgliedern des Kuratoriums ist zulässig.
2. Die Kuratoriumsmitglieder sollen durch den Vorstand nach Anzahl und Qualifikation so ausgewählt werden, dass das Kuratorium seine Aufgaben nach § 12 wahrnehmen kann. Das Kuratorium besteht aus zwei bis vier Kuratoriumsmitgliedern. Es kann um bis zu drei Mitglieder ergänzt werden, wobei diese jeweils eine der in § 13 Ziffer 2, Spiegelstriche 1 bis 3 genannten Qualifikationen aufweisen sollen. Die Auswahl darf die Unabhängigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen.
3. Die Kuratoriumsmitglieder wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Führt die Abstimmung im Kuratorium wegen Stimmgleichheit zu keinem Ergebnis, so bestimmt der Vorstandsvorsitzende den Kuratoriumsvorsitzenden und den Stellvertreter des Kuratoriums.
4. Scheidet ein geborenes Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so steht ihm das Recht zu, auf Lebenszeit Mitglied des Kuratoriums zu bleiben.
5. Grundsätzlich ist die Mitgliedschaft im Kuratorium ehrenamtlich. Die Kuratoriumsmitglieder haben aber analog § 6, Ziffer 10 Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Der Vorstand kann in analoger Anwendung von § 6, Ziffer 9 beschließen, den Kuratoriumsmitgliedern eine Vergütung zu zahlen, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt.
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6, Ziffer 3, Satz 1 sowie Ziffern 5 bis 7 sowie § 9, Ziffern 1 bis 4 für das Kuratorium entsprechend. Außerdem enthält § 9, Ziffern 6 und 7 Bestimmungen, aus denen sich direkte Rechte des Kuratoriums ergeben.

§ 12

Aufgaben des beratenden Kuratoriums

1. Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung der Aufgaben der Stiftungssatzung.
2. Kuratoriumsmitglieder sollen möglichst so ausgesucht werden, dass sie die Arbeit der Stiftung fördern können, indem sie aufgrund ihrer Kompetenz und Erfahrung insbesondere
 - Kontakte zu geeigneten Kooperationspartnern, Projektpartnern und sonstigen Akteuren in Politik und Wirtschaft herstellen können;
 - die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung durch Rat und Vermittlung geeigneter Kontakte helfen;
 - der Stiftung bei der Erklärung von Klimaschutzmaßnahmen durch wissenschaftlichen Rat Hilfe leisten; oder
 - die Fundraising-Aktivitäten der Stiftung unterstützen.

§ 13

Pflichtkuratorium

1. Hat der Vorstand nach Maßgabe des § 9 Ziff. 5 festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 5 Ziff. 2 eingetreten sind, so besteht eine Verpflichtung, ein Kuratorium zu bilden. Sofern nicht zu dem Zeitpunkt der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 5 Ziff. 2 bereits ein beratendes Kuratorium gebildet ist, wählt der Vorstand die Mitglieder des Pflichtkuratoriums. Nach der erstmaligen Bildung des Pflichtkuratoriums gilt § 6, Ziffer 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Wahl von Kuratoriumsmitgliedern durch das Kuratorium zu erfolgen hat. Das Pflichtkuratorium besteht aus mindestens drei, höchstens sieben, Personen, die nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein dürfen. § 11, Ziffer 1, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Dem Kuratorium sollen angehören

- eine Person, die einem steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Beruf angehört (möglichst mit Kenntnissen und Erfahrungen im Gemeinnützigkeitsrecht);
- eine Person, die Kenntnisse über die Branche(n) eines (oder mehrerer) Projekt- oder Kooperationspartner(s) der Stiftung hat; und eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung, Tätigkeit und/oder Erfahrung eine besondere Sachkunde in den vom Stiftungszweck umfassten Gebieten aufweisen kann.

Im Übrigen gelten ergänzend die Anforderungen des § 12 Ziff. 2. Besteht zum Zeitpunkt der Feststellung der Ziff. 1 dieses Paragraphen ein beratendes Kuratorium, so werden dessen Mitglieder zu Mitgliedern des Pflichtkuratoriums neben den in Satz 3 aufgeführten Mitgliedern, sofern letztere nicht bereits gewählt sind.

2. Zusätzlich zu den in § 11, Ziffer 5 genannten Bestimmungen gelten für das Pflichtkuratorium die des § 10, Ziffern 1, 2, 4 und 5 entsprechend. § 10, Ziffer 3 gilt mit der Maßgabe, dass bei einem siebenköpfigen Kuratorium mindestens vier der Kuratoriumsmitglieder anwesend sein müssen

§ 14

Zusätzliche Befugnisse des Pflichtkuratorium

1. Zusätzlich zu den in den §§ 11 und 12 festgelegten Aufgaben und Befugnissen hat das Kuratorium folgende Kompetenzen:
 - a) Genehmigung der durch den Vorstand aufgestellten Jahresabschlussrechnung und des Wirtschaftsplans sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - b) Erlass verbindlicher Richtlinien für die Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens einschließlich Kriterien zur Konkretisierung der ethischen und ökologischen Unbedenklichkeit denkbarer Anlageformen nach § 4, Ziffer 3, Satz 3;
 - c) Erlass verbindlicher Richtlinien für Klimaschutzmaßnahmen der Stiftung;

- d) Erlass von Richtlinien für die Vergütung des Vorstands;
- e) Wahl und Abberufung des Vorstands aus wichtigem Grund;
- f) Beratung, Kontrolle und Entlastung des Vorstands bzw. im Falle von Pflichtverletzungen die Inanspruchnahme des Vorstands im Namen der Stiftung, wobei der Kuratoriumsvorsitzende die Stiftung insoweit gerichtlich und außergerichtlich vertritt;
- g) Genehmigung von Beschlüssen des Vorstands nach den Bestimmungen der §§ 17 und 18.

Soweit eine nach dieser Bestimmung erforderliche Genehmigung nicht erteilt wird, bleibt die zugrundeliegende Entscheidung unwirksam. Soweit eine anderweitige Einigung nicht möglich erscheint, soll ein Schiedsgerichtsverfahren nach § 19 durchgeführt werden.

- 2. Soweit Aufgaben und Befugnisse, die durch die Bestimmungen der §§ 6 bis 10 dem Vorstand zugewiesen sind, durch diesen Paragraphen auf das Pflichtkuratorium übertragen werden, gehen diese mit der erstmaligen Bestellung desselben dauerhaft auf das Pflichtkuratorium über. Die betreffenden Bestimmungen der §§ 6 bis 10 werden ungültig.

§ 15

Kuratoriumssitzungen

- 1. Der Vorsitzende des Pflichtkuratoriums kann Kuratoriumssitzungen einberufen, ohne dass es dazu der Mitwirkung des Vorstands bedarf. Er hat den Vorstandsvorsitzenden entsprechend der für Kuratoriumsmitglieder geltenden Vorschriften zu den Kuratoriumssitzungen einzuladen.
- 2. Der Vorstandsvorsitzende darf an den Kuratoriumssitzungen teilnehmen, hat aber kein Stimmrecht. Wurde der Vorstandsvorsitzende nicht ordnungsgemäß geladen, so ist die Kuratoriumssitzung nicht beschlussfähig, sofern der Vorstandsvorsitzende an der Sitzung nicht teilnimmt.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr wird als Rumpfgeschäftsjahr geführt und beginnt am Tag der Anerkennung der Stiftung.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Der Vorstand kann die Satzung der Stiftung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ändern oder ergänzen, wenn sich die vom Stifter zugrundegelegten Verhältnisse wesentlich geändert haben. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann der Vorstand auch den Zweck der Stiftung ändern; der geänderte Zweck muss jedoch die Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne dieser Satzung umfassen und steuerbegünstigt sein. Nach Möglichkeit soll die Stiftung dem Umweltschutz verpflichtet bleiben.
2. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Widerspricht ein geborenes Vorstandsmitglied der Änderung, so darf sie nicht erfolgen.
3. Eine Satzungsänderung darf nicht dazu führen, dass zuvor gemäß § 2 Ziff. 3 b) erworbene Zertifikate entgegen § 4 Ziff. 7 veräußert werden können, solange nicht die Erzielung oder Erhaltung von Emissionsminderungen durch das Halten der Zertifikate nicht länger erreicht werden kann.

§ 18 Auflösung

1. Der Vorstand beschließt über die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder.
2. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Widerspricht ein geborenes Vorstandsmitglied der Auflösung, so hat sie zu unterbleiben.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umwelt- oder Naturschutzes.
4. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens nach Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Schiedsgericht

1. In allen Streitigkeiten
 - zwischen den Organen der Stiftung untereinander
 - zwischen den Mitgliedern der Organe der Stiftung untereinander
 - zwischen der Stiftung und ihren Organen und / oder ihren Mitgliedern
 - zwischen der Stiftung und Destinatären

welche diese Satzung, die Stiftung oder das sonstige Verhältnis zwischen Stiftung, oder ihren Organen und deren Mitgliedern oder den Destinatären im weitesten Sinne betreffen, entscheidet – mit Ausnahme der Streitigkeiten über Ansprüche, die zwingend nicht schiedsgerichtsfähig sind – unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten und einschließlich Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes ein Schiedsgericht nach dem Statut des Schlichts- und Schiedsgerichtshofs deutscher Notare – SGH –.

2. Dies gilt insbesondere für Streitigkeiten
 - Über die Wirksamkeit, Auslegung, Ergänzung oder Umsetzung dieser Satzung, soweit hierrüber nicht verbindlich die Stiftungsaufsicht entscheidet,

- Über die eigene Zuständigkeit des Schiedsgerichts und über die Wirkung und Auslegung dieser Schiedsklausel,
 - Über die Wirksamkeit und die Rechtsfolgen des Eintritts, der Zugehörigkeit und vor allem des Ausscheidens eines Mitglieds eines Organs der Stiftung,
 - Über die Wirksamkeit, Anfechtbarkeit, Auslegung und den Vollzug von Beschlüssen eines Organs soweit Streitigkeiten hierüber schiedsgerichtsfähig sind und nicht die Stiftungsaufsicht verbindlich entscheidet.
3. Für Schiedsverfahren gilt deutsches Recht.
 4. Falls der Schiedsspruch vom staatlichen Gericht aufgehoben werden sollte, ist diese Schiedsklausel nicht verbraucht. Die streitenden Parteien haben, soweit rechtlich zulässig und möglich, in diesem Fall vielmehr erneut ein Schiedsverfahren nach dieser Schiedsklausel einzuleiten. Der / die Schiedsrichter des früheren Verfahrens ist / sind als Schiedsrichter des neuen Verfahrens ausgeschlossen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.